

18/SN-25/ME ^{1 von 4}

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1482

Bregenz, am 29.9.1987

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

POLIZEI/WL	
21. GE/987	
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	8.10.1987 Pöschl

H. Klavare

Betrifft: Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 21.4.1987, Zl. 19472/12-GG/87

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen über die Regelungen des Amtshaftungsgesetzes hinaus Schäden, die infolge rechtmäßiger Ausübung von Zwangsbefugnissen durch Organe der öffentlichen Sicherheit bei unbeteiligten Dritten herbeigeführt wurden, aus öffentlichen Mitteln abgedeckt werden können. Dieses Bemühen ist anzuerkennen, weil nicht einzusehen ist, daß solcherart herbeigeführter Schaden vom Betroffenen zu tragen ist. Zudem besteht eine vergleichbare Regelung, die eine Schadensabgeltung erlaubt, bereits im § 1 Abs. 2 Z. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl.Nr. 288/1972, in der Fassung BGBl.Nr. 620/1977, allerdings nur im Zusammenhang mit bestimmten strafbaren Handlungen.

Zuständig für die Erlassung der vorgesehenen Regelungen ist der jeweilige Materiengesetzgeber. Es ist daher Sache des die einzelnen Sachgebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften festzulegen, ob und unter welchen

Voraussetzungen Entschädigungen für Schäden zu leisten sind, die durch rechtmäßige Ausübung unmittelbar behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei unbeteiligten Dritten entstanden sind. Wie die Erläuterungen zutreffend anführen, haben sich die mit dem vorliegenden Entwurf vergleichbaren Regelungen der beiden Entwürfe eines Polizeibefugnisgesetzes auf "sicherheitspolizeiliche" Kompetenztatbestände berufen.

Wenn der Bund für seinen Vollziehungsbereich außerhalb der einzelnen Verwaltungsvorschriften eine allgemeine Regelung über die Entschädigung für Drittschäden, die durch die Ausübung polizeilicher Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entstanden sind, trifft, dann ist der nach den Erläuterungen dafür herangezogene Annexkompetenztatbestand zum "Waffengebrauchsrecht" nicht ausreichend. Auf dieser Kompetenzgrundlage wären wohl nur Regelungen über Schadenersatzleistungen für jene Fälle gedeckt, in welchen der Schaden durch den Gebrauch von Waffen bzw. Mitteln mit Waffenwirkung (§§ 3 und 9 des Waffengebrauchsgesetzes) entstanden sind. Bezüglich anderer Schäden, wie etwa die durch das Aufbrechen von Türen oder bei der Verfolgung durch Gendarmerie- oder Polizeifahrzeuge entstandenen, dürfte die vorgesehene Kompetenzgrundlage entsprechende Regelungen schon begrifflich nicht zulassen. Eine derartige Einschränkung erscheint nicht zielführend.

Im einzelnen ergeben sich zu dem Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen:

Zum Titel:

Der vorgesehene Kurztitel "Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz" könnte den falschen Schluß aufkommen lassen, daß ein umfassendes Polizeibefugnisgesetz existiere. Dem ist leider nicht so, trotz der Tatsache, daß durch das Übergangsgesetz 1929 eine solche Regelung in Aussicht gestellt wurde. Der aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf herauszulesenden Auffassung, es sei wegen der Zugehörigkeit der Polizeibefugnisse zu verschiedenen Verwaltungsmaterien nicht wünschenswert und wegen der Zuordnung zu verschiedenen Kompetenzbereichen auch nicht möglich, ein wirklich umfassendes, einheitliches Polizeibefugnisgesetz zu schaffen, ist entgegenzutreten. Das derzeitige System polizeilicher Handlungsermächtigungen ist unbestimmt, lückenhaft und - wie es Funk in "Polizei- und Rechtsstaat, Gedanken zur Reform eines defizitären Rechtsgebietes", in FS zur 200-Jahrfeier der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz darlegt - "durch

eine geradezu vorrechtsstaatlich anmutende, als Provisorium konzipierte, aber nun schon beinahe ein halbes Jahrhundert bestehende Generalklausel dominiert". Auf eine entsprechend umfassende Reform dieses Rechtsgebietes sollte daher keineswegs verzichtet werden. Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, muß dies jedoch befürchtet werden, zumal darin nur noch punktuelle Regelungen einzelner Polizeibefugnisse in Aussicht gestellt werden.

Zu § 1:

Aus der Sicht von Geschädigten wird nur schwer verständlich sein, daß Entschädigungen nur geleistet werden, wenn sie im Vollziehungsbereich des Bundes durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht worden sind. Aus der Sicht des Landes wäre eine Regelung wünschenswert, die eine gleiche Haftung im Vollziehungsbereich des Landes vorsieht. Im Hinblick auf die Annexkompetenz solcher Regelungen wird es jedoch Sache des Landesgesetzgebers sein, allenfalls entsprechende Regelungen auch für den Bereich der Landesvollziehung zu erlassen.

Zu § 2:

Das Mitverschulden, welches zu einer Minderung der Ansprüche des Geschädigten führt, muß nach dem Entwurf offenbar von seiten des Geschädigten bestehen. Es sind jedoch Fälle denkbar, in denen ein Mitverschulden nicht des Geschädigten, jedoch der Person, gegen die sich die Zwangsbefugnisse richteten, gegeben ist. So etwa, wenn eine Wohnungstüre aufzubrechen ist, weil der Mieter eine rechtmäßige Hausdurchsuchung oder Nachschau nicht zuläßt. Geschädigter in einem solchen Falle wäre wohl der Vermieter als Eigentümer der Wohnung. Seine Ansprüche könnten jedoch durch ein Mitverschulden des Mieters nicht vermindert oder gar zur Gänze ausgeschlossen werden. Es sollte daher Vorsorge getroffen werden, daß Ansprüche auf Leistungen nicht oder nur eingeschränkt bestehen, wenn der Geschädigte in einem Naheverhältnis (familiär, verwandtschaftlich oder vertraglich) zur Person steht, gegen die die Zwangsgewalt rechtmäßig ausgeübt wurde. In solchen Fällen sollte ein Schadensausgleich diesen selbst überlassen bleiben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

